



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

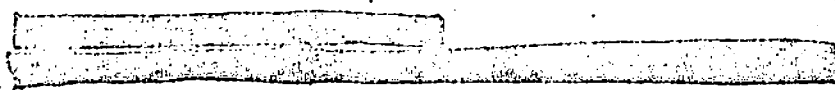
Aktenzeichen: 4 A 111/20 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
26. APR. 2021	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
Kopie an Mdt. Konferenz	Kopie an Mdt. Zählung
Kopie an Mdt. Rückzug	ZdA

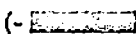
am 26. April 2021



*minutierte Kopie
Festgen und
Kläger,
einseitig
nen*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau
(- 8/19 KU09 -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
(-  423 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung ihres Bescheides vom 04.01.2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz und weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverbot können.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit.

Bei seiner Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 17.09.2018 erklärte der Kläger, seine Schwester sei mit ihrem Mann im [REDACTED] 2014 aus Afghanistan ausgereist. Er sei etwa 2 Wochen später ausgereist. Das genaue Datum wisse er nicht. Er sei zunächst in den Iran gegangen und habe sich dort 9-10 Monate aufgehalten. Von dort aus sei er in die Türkei gegangen, wo er etwa ein halbes Jahr geblieben sei. Schließlich sei er über Serbien, Bosnien und Slowenien nach Italien gekommen, dann sei er nach Frankreich gegangen und schließlich nach Deutschland. Er habe die 12. Klasse abgeschlossen und habe Abitur. In Afghanistan habe er [REDACTED] Er sei ausgereist, weil er bedroht worden sei. Sein Schwager habe als Sprachassistent bei der deutschen Polizei in Afghanistan gearbeitet. Er sei dann bedroht worden. Daraufhin habe seine Schwester Afghanistan mit ihrem Mann mit Hilfe Deutschlands verlassen. Nachdem beide gegangen seien, habe er zwei Tage später einen Anruf auf seinem Handy bekommen. Der Anrufer habe nach seinem Schwager gefragt. Er habe gesagt, er wisse nicht, wo dieser sei und habe das Gespräch beendet. Es sei erneut angerufen worden, und zwar über einen Zeitraum von einer Woche und immer nach dem Schwager gefragt worden. Er habe immer geantwortet, dass er nicht wisse, wo dieser sei. Beim letzten Anruf habe er gesagt, er habe diesen Namen noch nie gehört. Daraufhin hätten die Anrufe erwidert, es sei derjenige, der für die Ausländer arbeite und für sie übersetzt habe. Er gehöre zu der Familie des Klägers. Es sei ihm vorgeworfen worden, er verstecke ihn. Die Anrufer hätten schließlich gedroht, den Kläger zu töten, wenn er ihnen nicht sage, wo sich der Schwager aufhalte. Er habe seinem Schwager von den Anrufen berichtet und dieser habe sich an die deutschen Behörden gewandt und darum gebeten, sich um den Kläger zu kümmern. Der deutsche Staat habe aber nichts unternommen. Er sei gefährdet, weil er mit seinem Schwager immer mitgefahren und mit ihm unterwegs gewesen sei. Auf Nachfrage, warum er nicht die Auskunft erteilt habe, der Schwager habe bereits das Land verlassen, denn dieser sei doch zu diesem Zeitpunkt

schon in Deutschland gewesen, antwortete der Kläger, er habe ihnen telefonisch mitgeteilt, dass sein Schwager das Land bereits verlassen habe. Sie hätten aber gesagt, sie würden das nicht glauben und ihm unterstellt, er verstecke die Familie seines Schwagers. Neben diesen Bedrohungen habe es keine weiteren Bedrohungen gegeben. Auch seine Eltern hätten ihm nach seiner Ausreise nicht darüber berichtet. Er sei ja der älteste Sohn gewesen und sei dann auch nicht mehr da gewesen.

Mit Bescheid vom 04.01.2019 lehnte die Beklagte sämtliche Ansprüche des Klägers ab und führte aus, sie halte den Vortrag nicht für glaubhaft.

Mit 21.01.2019 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Er hat insbesondere vorgetragen, der ausgereiste Schwager habe bei der Familie des Klägers gewohnt. Als männliches Familienoberhaupt sei überwiegend der Kläger wahrgenommen worden, da sein Vater weit entfernt gearbeitet habe und nur einmal in der Woche nach Hause gekommen sei. Die Brüder des Klägers seien deutlich jünger, nämlich 2002, 2004 und 2008 geboren. Soweit der Kläger in seiner Anhörung mitgeteilt habe, er habe den Schwager oft begleitet, meine er damit, dass er mit diesem regelmäßig mit seinem Auto zur Arbeit gefahren und auch wieder abgeholt worden sei. Das Auto habe bereits durch seinen Typ sowie ein spezielles Kennzeichen auf eine Tätigkeit für eine westliche Organisation schließen lassen. Der Kläger hat zudem Dokumente zu einer Person vor, ausweislich derer diese für die deutsche Polizei in Afghanistan gearbeitet habe. Unter anderem wird ein Arbeitszeugnis vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ergänzend angehört worden. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuerkennen, wiederum hilfsweise Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, und den Bescheid der Beklagten vom 04.01.2019 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Erkenntnismitteiliste der 4. Kammer zu Afghanistan verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Bescheid der Beklagte erweist sich daher insoweit als rechtswidrig und der Kläger wird dadurch in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Für seine Entscheidung muss sich das Gericht die gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene Überzeugungsgewissheit verschaffen, die auch in Asylstreitsachen in dem Sinne bestehen muss, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16).

Es ist im Hinblick auf die ihn treffende Mitwirkungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO zunächst Sache des Asylsuchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in "schlüssiger" Form vorzutragen, d. h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris Rn. 8). Entscheidend ist, dass seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne "glaubhaft" sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16). Erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag des Klägers kann nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 18 m. w. N.).

Überdies gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16).

Das Gericht ist überzeugt von der Richtigkeit des vom Kläger vorgetragenen Verfolgungsschicksals. Sein Vortrag ist glaubhaft.

Der Vortrag des Klägers ist in sich schlüssig und weist, soweit man dies nach Ablauf eines Zeitraums von mehr als fünf Jahren erwarten kann, Indizien dafür auf, dass der Kläger von tatsächlich Erlebtem berichtet. Es gibt keine relevanten Widersprüche zwischen dem Vortrag in der Anhörung und in der mündlichen Verhandlung. Beide Vorträge waren detailreich und lebensnah. Der Kläger hat insbesondere nachvollziehbar erklären können, wieso er aufzufinden war für die Verfolger, ebenso wie er hat erklären können – soweit so etwas überhaupt möglich und die Frage hiernach überhaupt sinnvoll ist – wieso er gesucht wurde und nicht etwa sein Vater. Hier hat er nicht versucht, den Vortrag anzureichern, sondern hat sich auf seine Schwierigkeiten konzentriert. Entgegen der Ansicht der Beklagten meint das Gericht nicht, dass es hilfreich ist, die Antragsteller aufzufordern in einem Asylverfahren das vielleicht inkonsistent erscheinende Verhalten des Verfolgers zu erklären. Dieses Verhalten ist dem Verfolgten naturgemäß ebenso ein Rätsel wie dem Anhörenden und dennoch kann es sich ebenso zugetragen haben. Dies liegt darin begründet, dass Verfolger nicht immer logisch vorgehen, sondern ggf. von Erwägungen bestimmt werden, die sich nicht immer aufdrängen müssen. Dies gilt umso mehr als hier eine Verfolgung durch die regierungsfeindlichen Gruppen, also die Taliban oder eine vergleichbare Gruppierung, vorgetragen wird, die sich durchaus von willkürlichen Erwägungen leiten lassen, also auch etwa den Vater uninteressant finden können, den Kläger aber der Verfolgung wert. Hierfür gibt es vorliegend zudem die Erklärung, dass der Kläger mit seinem Schwager unterwegs war, der Vater des Klägers aber nicht. Ebenso wie die Erklärung, dass der Vater des Klägers häufig ortsabwesend war, der Kläger aber immer vor Ort war. Hinsichtlich des Einwandes der Beklagten, die Verfolgung sei nicht detailliert genug geschildert, ist zu bedenken, dass hier eine Verfolgung durch telefonische Bedrohung geschildert wird, und zwar mehrfache telefonische Bedrohung, auch mit dem Tod. Diese Telefonate hat der Kläger geschildert und durchaus unterschiedliche Antworten, die er gegeben habe, mitgeteilt. Dass der Kläger nach vier bzw. nunmehr sieben Jahren, in welchen er sich auf der Flucht durch verschiedene Länder befand, nicht mehr jedes Telefonat im Einzelnen wiedergeben kann, ist nachvollziehbar. Es wäre aus Sicht des Gerichts eher verdächtig, wenn er dies noch könnte. Sein Vortrag erscheint auch stimmig, weil der Kläger nicht etwa stringente Antworten seiner Person mitteilt. Er hätte sich vielleicht besser gestellt, wenn er gleich mitgeteilt hätte, dass der Schwager, der gesucht wurde, gar nicht mehr da ist, sondern das Land verlassen hat und dies wäre vielleicht auch die erste Antwort gewesen, die einem hätte einfallen können, wenn man klaren Geistes agiert. Für gewöhnlich sind Bedrohungssituationen indes keine Situationen, in welchen man wohl überlegt vorgeht. Jedenfalls war das Vorgehen des Klägers in seinen Auswirkungen nicht hilfreich, denn auf diese Weise geriet er in Verdacht, den Schwager versteckt zu halten, bzw. zu wissen, wo dieser sich versteckt hält. Auch nachvollziehbar ist, dass der Kläger sich in seiner Angst an den Schwager wandte und dieser versuchte, ihm von Deutschland aus zu helfen. Ein Detail, was wohl nicht berichtet worden wäre, wäre die Geschichte erfunden, also auch dafür spricht, dass der Vortrag glaubhaft ist.

Unter Zugrundelegung des vom Kläger glaubhaft vorgetragene Verfolgungsschicksals ist der Kläger ein Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Satz 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

In den §§ 3a bis 3e AsylG sind diesbezüglich die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können sowie für internen Schutz geregelt.

Der Kläger drohte vor seiner Ausreise unmittelbar Verfolgung durch eine regierungsfeindliche Organisation, wahrscheinlich durch die Taliban. Da der Kläger die Personen nur am Telefon gehört hat, kann dies nicht ganz sicher festgestellt werden, er kann dazu auch nur Mutmaßungen anstellen, es ist indes sehr wahrscheinlich. Nach den Erkenntnissen des Gerichts sind es sehr häufig die Taliban, die Personen verfolgen, die für ausländische Organisationen tätig sind. Dabei nehmen sie auch deren Angehörige ins Visier. Die Taliban sind in Afghanistan ein nichtstaatlicher Akteur, von dem gemäß § 3c Nr. 3 Hs. 1 AsylG Verfolgung ausgehen kann, was im Übrigen auch für die übrigen islamistischen Gruppierungen gilt, die in Afghanistan agieren. Der Kläger wurde bereits vor seiner Ausreise verfolgt, da er den Aufenthaltsort seines Schwagers nicht preisgeben wollte, es gab bereits Verfolgungshandlungen gemäß § 3a Abs. 1, 2 AsylG. Denn die Taliban haben gegenüber dem Kläger psychische Gewalt in Form von Todesdrohungen angewandt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG), die so gravierend war, dass sie gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere Art. 3 EMRK, darstellt. Dabei lässt sich das Gericht davon leiten, dass Todesdrohungen durch die Taliban und auch durch andere regierungsfeindliche islamistische Gruppierungen in Afghanistan in der Regel auch umgesetzt werden. Sie werden nicht nebenher oder versuchsweise ausgesprochen, sie sind ernst zu nehmen, dementsprechend ist die Auswirkung auf die Psyche, es entsteht Todesangst und, wie auch hier beim Kläger, der sofortige Impuls sich durch Flucht der Gefahr zu entziehen.

Auch sind gemäß § 3c Nr. 3 Hs. 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Gemäß § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist

ein solcher Schutz gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet, wenn die zuvor genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, weil eine Schutzfähigkeit des afghanischen Staates vor Übergriffen der Taliban (und auch anderer islamistischer Gruppierungen) im Hinblick auf die Verhältnisse in Afghanistan nicht gegeben ist (vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan - Guidance note and common analysis, Juni 2018, S. 95 f.; EASO, Country of Origin Information Report - Afghanistan Security Situation, Dezember 2017, S. 63 ff.).

Der Kläger wurde in Afghanistan wegen des Verfolgungsgrundes der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gemäß § 3b AsylG verfolgt. Die Taliban, bzw. der Verfolger, ordneten ihn der sozialen Gruppe der Unterstützer westlicher Organisationen, bzw. der Familienangehörige von Unterstützern westlicher Organisationen zu. Dabei ist es ohne Belang, ob der Kläger die Tätigkeit seines Schwagers tatsächlich unterstützte, es ist ausreichend, dass die Verfolger dies unterstellten, vgl. § 3b Abs. 2 AsylG.

Des Weiteren besteht gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen dem vorgenannten Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuften Handlungen der Taliban eine Verknüpfung.

Zudem ist die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118/90 –, juris Rn. 17 m. w. N.).

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie [QRL]) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Damit privilegiert Art. 4 Abs. 4 den – wie hier den Kläger – Vorverfolgten: Wer bereits Verfolgung erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die

Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, juris Rn. 23 m. w. N., zur wortgleichen Vorgängernorm des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG).

Da das Gericht – wie dargelegt – davon überzeugt ist, dass der Kläger bereits in Afghanistan verfolgt wurde, kommt ihm die Vermutung gemäß Art. 4 Abs. 4 [QRL] zugute. Denn auch der für das Eingreifen der Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 QRL erforderliche innere Zusammenhang zwischen der früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung und der befürchteten künftigen Verfolgung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, juris Rn. 31 zur wortgleichen Vorgängernorm des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG). Festzuhalten ist zudem, dass eine Vorverfolgung nicht allein wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden "Fluchtalternative" in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 –, juris Rn. 29 m. w. N., zur wortgleichen Vorgängernorm des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG), sodass die Frage, ob für den Kläger zum Zeitpunkt der Ausreise eine "Fluchtalternative" in einem anderen Teil Afghanistans bestand, dahinstehen kann. Ebenso erkennt das Gericht nach tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung bezogen auf den vorliegenden Einzelfall keine stichhaltigen Gründe, die die Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung entkräften.

Zwar ist der Kläger nicht persönlich für westliche Organisationen tätig gewesen, sondern nur sein Schwager. Dies ist dem Verfolgenden, wie sich den Schilderungen des Klägers auch entnehmen lässt, bekannt. Das Interesse an Informationen zu dem Schwager war so groß, dass der Kläger bedroht wurde. Dies ist plausibel, denn es ist bekannt, dass Tätigkeiten für westliche Organisationen von den Taliban (und anderen regierungsfeindlichen islamistischen Gruppierungen) als Verrat empfunden werden und von ihrer „Paralleljustiz“ geahndet werden, und zwar mit dem Tod (vgl. EASO, Afghanistan, Gezielte Gewalt bewaffneter Akteure gegen Individuen, Dezember 2017, S. 36, 37; UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, S. 49). Es ist ebenfalls bekannt, dass diese Verfolgung auch Familienangehörige erfasst (vgl. EASO, Afghanistan Gezielte Gewalt bewaffneter Akteure gegen Individuen, Dezember 2017, S. 66 hinsichtlich von Familienangehörigen der ANSF). Dass hiervon der Kläger betroffen ist, liegt nahe, da er mit dem Schwager jeden Tag unterwegs war, wenngleich auch nur bis zu dem Betrieb des Klägers. So war der Kläger jedenfalls dem Schwager zuzuordnen. Es ist auch wahrscheinlich, dass das Verschwinden des Schwagers dem Verfolger auffiel, denn der Schwager ist offensichtlich gefährdet

gewesen, andernfalls hätte er nicht nach Deutschland einreisen können aufgrund seiner Tätigkeit für die Deutschen, d.h. er war im Visier der Verfolger und ist ihnen möglicherweise nur knapp entronnen. So lässt sich Dokumenten entnehmen, dass teilweise für andere Dolmetscher westlicher Organisationen etwa dieses Entrinnen nicht von Erfolg gekrönt war und die westlichen Organisationen mit ihrem Schutz solange gezögert haben, dass ihr afghanischer Unterstützer dies vor einer Ausreise mit dem Leben bezahlte. Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Kläger, obgleich er „nur“ Familienangehöriger (zur Verfolgung von Familienangehörigen: Amnesty International, Gutachten an VG Wiesbaden, 05.02.2018, S. 17/18/19; UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, S. 54) ist, bei Rückkehr auch nach einem Zeitraum von fast sieben Jahren mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit noch von Verfolgung bedroht ist. Es gibt nach der Auskunftslage allein in Kabul, wo der Kläger herkommt und wieder eintreffen würde, 1500 Talibanspione unterschiedlicher Netzwerke mit unterschiedlichen Aufgaben (vgl. EASO, a.a.O., S. 69-70; Amnesty International, a.a.O., S. 43). So gibt es solche für Spezialoperationen, d.h. Großangriffe auf hochrangige Personen, zu denen der Kläger sicher nicht gehört. Insoweit ist von ca. 100 Personen die Rede, bei denen die Taliban den Aufwand nicht scheuen würden, sie in großen Städten aufzuspüren (vgl. EASO, a.a.O., S. 69 ff). Indes ist zu bedenken, der Kläger ist in ihr Sichtfeld geraten, er wurde bereits gesehen und für „würdig“ erachtet, getötet zu werden. Der Kläger wird aus dem westlichen Ausland zurückkehren, was bereits für sich genommen problematisch werden kann (vgl. Amnesty International, Gutachten an VG Wiesbaden, 05.02.2018, S. 14/15; UNHCR, a.a.O., S. 52) und er wird durch diese Rückkehr eher auffallen, sei es durch andere Kleidung, andere Verhaltensweisen, das Verlorensein in der Hauptstadt, in der er erst wieder Fuß fassen muss. Selbst wenn seine Eltern dort noch leben sollten, so wird Nachbarn auffallen, dass dort nunmehr ein Mann lebt, der zuvor noch nicht da war. Der Kläger wird sich auf einer Art „silbernem Tablett“ befinden. Da die Taliban durchaus Listen ihrer Feinde führen (vgl. UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, S. 54, Fußnote 302 zu schwarzen Listen) und offensichtlich bei der Übernahme von Städten, die sie erobern vorbereitet sind, und auch häufig genug willkürlich etwa aufgrund von Gerüchten vorgehen, ist es nicht fernliegend, dass wieder in Erinnerung kommt, wer der Kläger ist, mit wem er unter einem Dach gelebt hat, wen er zur Arbeit zu begleiten schien (zur Verfolgung von Personen, die in der Vergangenheit tätig waren: UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 54, Fußnote 302). Es ist durch das regelmäßige Zusammenkommen der Gläubigen beim Gebet auch in Städten nicht möglich, anonym zu bleiben (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 43 ff). Erkundigungen und Nachforschungen, die über soziale Netzwerke im Herkunftsort eingeholt werden können, ermöglichen schnell die Feststellung der Identität. Darüber hinaus ist man als Fremder an einem Ort darauf angewiesen, Hilfe zu erhalten und muss dafür seine Identität bekanntgeben. Auch für die Beschaffung von Ausweisdokumenten, wie der Tazkira, ist eine Kontaktaufnahme zum Herkunftsort notwendig, sodass der neue Aufenthaltsort bekannt wird. Asylbewerber aus Afghanistan, die das Land aufgrund spezifischer Bedrohungen durch die Taliban verlassen haben, werden häufig auch nach einem Ortswechsel von

den Taliban aufgespürt und weiter bedroht (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 43; Immigration and Refugee Board of Canada, Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out targeted killings (2012-January 2016) [AFG105412.E]). Insoweit wird es für den Kläger auch nicht hilfreich sein, dass er sich in Kabul unter Regierungskontrolle befindet. Diese Kontrolle ist löchrig und wird dem Kläger nicht zum Schutz gereichen (vgl. hierzu auch Amnesty International, a.a.O., S. 40 ff; UNHCR, a.a.O., S. 52 zum Misstrauen von Regierungsbeamten gegenüber Rückkehrern).

Dem Kläger steht auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative (§ 3 e AsylG) zur Verfügung, um bei seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung der Taliban auszuweichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger andernorts in Afghanistan vor Nachstellungen durch die Taliban sicher ist. Die Auskunftsfrage lässt auch nicht den gesicherten Schluss zu, dass die Furcht des Klägers vor Übergriffen unbegründet wäre. Das durch seine Flucht entstandene Misstrauen der Taliban dem Kläger gegenüber wird sich, wie bereits ausgeführt, durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik weiter verfestigt haben. Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist überdies zu bedenken, dass einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene agieren. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen Verbindungen zu mächtigeren und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Verbindungen zu anderen Akteuren kann – abhängig vom Einzelfall – eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshabers hinausgeht, einschließlich in Kabul.

Ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so sind auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 75 Nr. 12 AsylG) nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Schrammen

Beglaubigt

Magdeburg, 26.04.2021

elektronisch signiert

(Ziem) Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle